



Ausführungsbestimmungen zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. August 2018

A Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1	Allgemeines	4
-----	-------------	---

B Allgemeine Bestimmungen

§ 2	Qualitätsanforderungen	4
-----	------------------------	---

C Berechnung massgebendes Einkommen

§ 3	Ermittlung des massgebenden Einkommens	5
-----	--	---

D Finanzierung

§ 4	Gesuch	6
-----	--------	---

§ 5	Neuberechnung	6
-----	---------------	---

§ 6	Zahlungen	7
-----	-----------	---

§ 7	Vollzug	7
-----	---------	---

§ 8	Inkrafttreten	7
-----	---------------	---

Die Gemeinderat Buttwil erlässt gestützt auf § 21 des Reglements Familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. Mai 2018 nachstehende Ausführungsbestimmungen:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Allgemeines

¹ Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens fünf halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als fünf Plätze anbieten.
- b) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
- c) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
- d) Betreuungsmodule: Die Betreuungsmodule sind Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

² Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

- a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z. B. Nachbardienste)
- b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z. B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten)
- c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tageschulen mit integriertem Betreuungskonzept; sowie
- d) Spielgruppen oder Ähnliches

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Qualitätsanforderungen

¹ Private und gemeindliche Einrichtungen, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen, müssen folgende Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen:

- a) die Betriebsorganisation ist geregelt
- b) ein pädagogisches Konzept liegt vor
- c) Vorkehrungen für den Notfall wurden getroffen (Notfallkonzept)
- d) die notwendigen Hygienemassnahmen wurden getroffen (Hygienekonzept)
- e) ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet

² Tagesfamilien müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit Kindern
- b) die Familiensituation ist stabil
- c) Tagesfamilien betreuen maximal fünf Kinder bis und mit Primarschulalter gleichzeitig
- d) von diesen fünf Kindern ist höchstens eines unter 1.5 Jahre alt.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.

⁴ Die Gemeinde Buttwil überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden, oder beauftragt Dritte damit.

C. Berechnung massgebendes Einkommen

Ermittlung des massgebenden Einkommens

§ 3

¹ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils drei letzten Lohnabrechnungen sowie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Eltern die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie des letzten Lohnausweises oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramtes einzureichen.

² Die Ermittlung der Jahreseinkünfte und die Berechnung des Grenzbetrags richten sich nach den Bestimmungen der Berechnung der individuellen Prämienverbilligung und setzt sich wie folgt zusammen:

³ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich **einem Fünftel** des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.

⁴ Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

⁵ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

⁶ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

⁷ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdекlaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

⁸ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁹ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammen wohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach **zwei Jahren** des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

¹⁰ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm des Sozialen Dienstes teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

¹¹ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überlastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

D. Finanzierung

§ 4

Gesuch

¹ Das Gesuch enthält die notwendigen Angaben wie Vertrag des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbsspensum und über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnabrechnungen der letzten drei Monate, letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, Bestätigung über Prämienverbilligung, Trennungsurkunde/Scheidungsurteil usw.

² Mit dem Gesuch ist der Gemeinde Buttwil, die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (Bsp. Steuerbares Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 5

Neuberechnung

¹ Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.) um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies zu melden und eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrags durchführen zu lassen.

² Eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrags kann bei einer Reduktion der Berechnungsfaktoren um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr verlangt werden.

³ Die Anpassung des Elternbeitrags erfolgt auf den 1. des Folgemonats.

§ 6

Zahlungen

¹ Die Eltern müssen mit den Leistungserbringern die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

² Durch die Unterzeichnung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung fristgerecht zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann der Leistungserbringer die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Vollzug	§ 7 Die Sozialen Dienste der Gemeinde Buttwil werden mit der operativen Umsetzung beauftragt.
Inkrafttreten	§ 8 Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. April 2018.

GEMEINDERAT BUTTWIL

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
----------------	-------------------

Stefan Gisler	René Fischer
---------------	--------------